

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 21. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2014) und **Antwort**

Investitions- und Herrichtungskosten von Flüchtlingsunterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Höhe und für welche Zwecke sind in den Haushaltsjahren 2012, 2013 und 2014 Herrichtungs- und Investitionskosten an die Betreiber von welchen Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften zusätzlich zu den jeweiligen Tagessätzen direkt vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) übernommen worden? (Bitte nach Unterkunft, Betreiber und Zweck aufschlüsseln.)

2. Mit welchen Betreibern und für welche Unterkünfte bestehen über die Betreiberverträge hinaus separate Vereinbarungen mit dem Land Berlin? Wann und in welcher Form (schriftlicher Vertrag, Aktenvermerk über mündliche Absprachen etc.) wurden diese Vereinbarungen jeweils dokumentiert?

3. Unter welchen konkreten Bedingungen werden die Kosten für Investitionen und Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften vom LAGeSo direkt übernommen und nicht über den Tagessatz refinanziert?

4. Aus welchen Haushaltstiteln werden die unter 1. genannten Kosten für Investitionen und Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften finanziert? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln sowie Kapitel/Titel und Unterkonto angeben.)

Zu 1. bis 4.: Die erbetenen Angaben sind in der anliegenden Tabelle dargestellt. Der Zahlungszweck bezieht sich jeweils auf die Herrichtung von Unterkünften.

Grundsätzlich bestehen mit keinen Betreibern über vertragliche Vereinbarungen zum Betrieb einer Unterkunft hinaus separate Vereinbarungen, da alle im Rahmen der Vorbereitung der Inbetriebnahme getroffenen schriftlich festgehaltenen Vorgaben - insbesondere auch hinsichtlich der im Falle eines Betriebs mit Notbelegung erforderlichen Absprachen - in den Vertrag aufgenommen werden.

Eine nicht über den Tagessatz abgewickelte (Re-)Finanzierung erfolgt in den Fällen, in denen unbestimmt ist, wie lange das Objekt für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden kann. Ferner kommt eine derartige Finanzierung dann in Betracht, wenn ein unverzügliches Handeln zur Vermeidung von Obdachlosigkeit notwendig ist oder aus anderen Gründen eine Refinanzierung über den Tagessatz nicht möglich ist. Dies ist regelmäßig bei der Nutzung von Immobilien als Unterkunft mit Notbelegung der Fall, da es in diesen Fällen auf Grund der Eilbedürftigkeit in der Regel am erforderlichen zeitlichen Vorlauf mangelt.

5. Inwiefern werden die Angebote von Seiten des Heimbetreibers für Investitionen und Herrichtung auf ihre Kosteneffizienz geprüft? Sind die Heimbetreiber verpflichtet drei Kostenvoranschläge vorzulegen etc.?

6. Wurden die Betreiber verpflichtet, für die Investitionen jeweils Ausschreibungen vorzunehmen, bzw. hat das Land Berlin entsprechende Ausschreibungen vorgenommen? (Bitte einzeln nach Unterkunft aufschlüsseln.)

a. Wenn ja, wann erfolgte die Ausschreibung jeweils und wo wurden die Ausschreibungen jeweils veröffentlicht?

b. Wenn nein, warum wurde jeweils auf die Ausschreibung verzichtet?

Zu 5. und 6.: Die Betreiber haben grundsätzlich Kostenvoranschläge einzuholen und vorzulegen und müssen die erforderlichen Ausschreibungen vornehmen. Ausnahmen hiervon kommen dann in Betracht, wenn kurzfristige Realisierungszeiträume für die Herrichtung und Inbetriebnahme ein solches Verfahren nicht ermöglichen (vor allem bei Notbelegungen).

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) prüft die Abrechnungen und begleitet auch die Herrichtungsphasen.

7. Wer ist jeweils Eigentümer*in und profitiert somit von der Wertsteigerung der betreffenden Immobilien durch die vom Land finanzierten Investitionen? Sind insoweit ggf. Rückzahlungen an das Land Berlin zu leisten, sobald die Immobilie nicht mehr als Flüchtlingsunterkunft im Auftrag des Landes genutzt wird, und wenn ja, in welcher Höhe bzw. nach welchen Regularien, Grundsätzen und Maßstäben?

Zu 7.: Eigentümer der betroffenen Immobilien sind das Land Berlin, die Bundesrepublik Deutschland sowie private oder gemeinnützige Unternehmen.

Bei Immobilien, die für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen genutzt werden, handelt es sich um kein marktübliches Produkt. Für die Zwecke der Unterbringung bedarf es regelmäßig nutzungsbedingter

Herrichtungsarbeiten, die ggf. nach Ablauf der Nutzung wieder zurückzubauen sind.

Es ist nicht erkennbar, dass diese nutzungsspezifischen Herrichtungen generell zu einer Wertsteigerung der Gebäude nach Ablauf der Nutzungsdauer führen.

Berlin, den 15. August 2014

Mario C z a j a

Senator für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Aug. 2014)

Landesamt für Gesundheit und Soziales - Berliner Unterbringungsleitstelle**Ausgaben im Titel 671 59 Unterkonto 160 (Herrichtungskosten) für Gemeinschaftsunterkünfte (einschl. Unterkünfte mit Notbelegung) sowie Aufnahmeeinrichtungen in den Jahren 2012, 2013 und 2014**

Standort Ortsteil	Kosten 2012 Euro*	Kosten 2013 Euro*	Kosten 2014 Euro*
Moabit	-	285.560	24.077
Wedding	-	107.442	-
Lichterfelde	-	-	358.642
Spandau	-	14.000	-
Hellersdorf	-	1.492.331	2.491.142
Britz	-	3.710.934	4.461.085
Lichterfelde	-	168.066	123.151
Zehlendorf	-	35.412	-
Heiligensee	-	3.141	-
Wittenau	-	250.000	-
Moabit	-	-	1.354
Moabit	31.941	105.060	94.368
Fennpfuhl	114.886	-	-
Prenzlauer Berg	100.000	90.357	676.473
Köpenick	-	-	854.199
Moabit	307.462	143	-
Gatow	-	202.540	107.792
Wittenau	-	250.000	1.959.080
Grünau	22.972	87.339	-
Reinickendorf	-	194.248	390.488
Hellersdorf	-	2.663.367	201.565
Prenzlauer Berg	-	3.357	-
Westend	-	474.592	105.265
Pankow	-	-	30.940
Wilmersdorf	-	-	389.746
Kreuzberg	-	-	208.583

*) auf volle Euro-Beträge gerundet

Die Übersicht weist die Beträge in Abhängigkeit zum Entstehungsjahr aus, eine Abweichung zum Buchungsjahr ist möglich.